

Nr. 4824 /J

1993 -05- 06

II-9789 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## ANFRAGE

der Abgeordneten Hilde Seiler  
und Genossen  
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz  
betreffend den Verkauf von Patientenkarteien

Bei einer in Salzburg geführten Diskussion über die Ablösezahlungen bei der Übergabe von Arztstellen rechtfertigte die Ärztekammer die zum Teil sehr hohen Ablösen damit, daß nicht nur die Investitionen, sondern der gesamte Kundenstock samt Patientenkartei abzulösen sind.

Dr. Ulrike Aichhorn vom Institut für Rechtspolitik in Salzburg stellte in einem Beitrag in den Salzburger Nachrichten dazu fest, daß die Übernahme der Patientenkartei in einem Konflikt steht mit der ärztlichen Schweigepflicht (insbesondere § 121 StGB, § 26 ÄrzteG). Schließlich beinhaltet die Patientenkartei Informationen, die der Patient seinem Arzt im Vertrauen auf die Schweigepflicht offenbart hat. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die berufliche Beziehung eines Arztes zu einem anderen, wodurch die Weitergabe der Daten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Patienten erfolgen darf. Stimmt der Patient nicht zu und der Arzt gibt die Informationen dennoch weiter oder verkauft sie, begibt er sich in die Gefahr eines Rechtsbruches.

Die unterzeichnenden Abgeordneten richten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz daher nachstehende

## Anfrage:

1. Stimmen Sie der Ansicht zu, daß mit der Weitergabe eine Patientenkartei ohne Zustimmung durch die Patienten die ärztliche Schweigepflicht verletzt wird?
2. Wenn ja, was müßte unternommen werden und was werden sie selbst tun, um diese Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht künftig zu verhindern?

## LEBENS- und UMWELTPUNKT

### Umweltfreundlicher – ein Schritt für die bessere Entsorgung

Umweltfreundlicher sind umweltbewußt. Diszipliniert Altstoffe und fördern sinnvolle Wiederverwertung. Nehmen Arbeit, Zeit und Mühe, um an der Mülltrennung teilzunehmen. Sie tun es – für eine bessere Welt, aber auch bewußt zur Vermeidung wirtschaftlicher Kosten.

Etwa 53% die Rücklaufquote von Altpapier. Das Pech der Disziplinverweigerer: Die Papierindustrie hat nur einen Altpapierverbrauch von 2,2 Mill. Tonnen. Das entspricht einer Rücklaufquote von 38% heimischen Papier-, Faltpapier-, Karton- und Pappeprodukt. Rest des Altpapiers müßte in der Erde veratmet werden.

Altpapier auch zur Energieerzeugung verbrannt. Damit ab Oktober d. J. vorbei sein. Möglichkeit, Altpapier zur Energieerzeugung zu verwenden, ist durch Verpackungsverordnung, die nicht tritt, nicht mehr gegeben.

Altpapier als „Abfall“, als das darf nur in eigens dafür Anlagen verbrannt werden. Dieser Müllverbrennung ist ein „Abfall“.

Altpapier dienen dem Zweck der Energieerzeugung. Sie dürfen aber keinesfalls aus Umweltschutzgründen nur zur Energieerzeugung genutzt werden. Altpapier gehört nicht zu den energieträgerischen Abfällen.

Müllverbrennung sieht das Umweltgesetz für zulässig. Grenzwerte für zulässige

# Übernahme der Patientenkartei in einem Konflikt mit ärztlicher Schweigepflicht

### Deutscher Bundesgerichtshof vertrat strenge Meinung – Für Österreich eine zufriedenstellende Lösung finden

Von Mag. Dr. Ulrike Aichhorn, Institut f. Rechtspolitik, Salzburg

Die Ablösezahlung für eine Arztpraxis bzw. die Patientenkartei beschäftigte in den letzten Wochen Interessenvertreter, Ärzte und Gesundheitspolitiker.

Diejenigen, die zwar nicht im Materiellen, aber im ideellen Mittelpunkt stehen, nämlich die Patienten, sind kaum zu Wort gekommen. Aber sind es nicht auch die Interessen der Patienten, die bei Praxisübernahme und Ablösezahlungen in einem wesentlichen Ausmaß betroffen sind? Schließlich sind in der Patientenkartei Informationen vorhanden, die der Patient einem ganz bestimmten Arzt im Vertrauen auf die ärztliche Verschwiegenheit offenbart hat.

Die Schweigepflicht (insb. § 121 StGB, § 26 ÄrzteG) des Arztes ist das Fundament des Vertrauens, das die Basis der Arzt-Patienten-Beziehung darstellt. Die uneingeschränkte Verschwiegenheit Dritten gegenüber, also auch gegenüber der Familie des Patienten, umfaßt alles, was der Arzt durch seine Berufsausbildung erfahren hat – auch die Tatsache, daß eine Behandlung durchgeführt wird.

Wenngleich in der Praxis davon ausgegangen wird, daß der Patient im Rahmen einer Behandlung stillschweigend seine Zustimmung zur Weitergabe der

ihm betreffenden Informationen an einen anderen Arzt gibt, z. B. bei einer Überweisung an einen Facharzt, ist die rechtliche Situation klar. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für die beruflichen Beziehungen eines Arztes zu einem anderen, wodurch die Weitergabe der Daten grundsätzlich nur mit Zustimmung des Patienten erfolgen darf.

Die österreichische Rechtslage scheint somit eindeutig: Der Patient

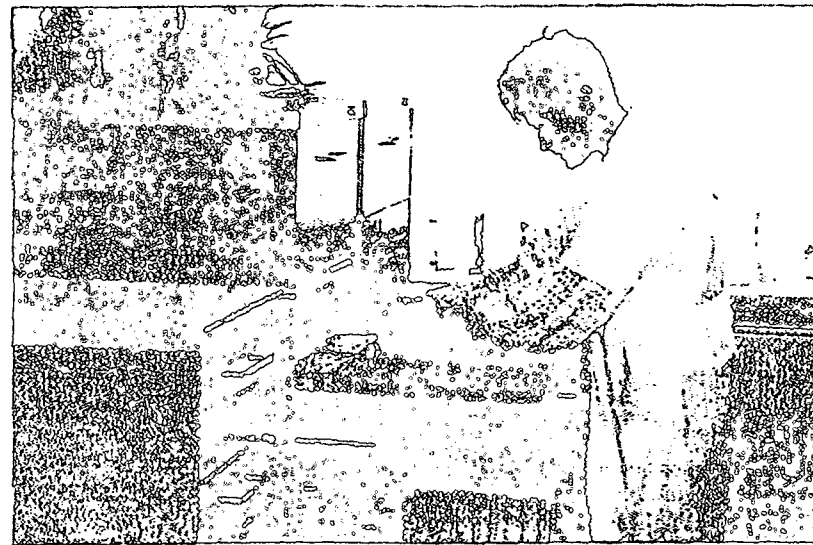
kann auf die Verschwiegenheitspflicht des Arztes vertrauen, die zulässigen Ausnahmen hinsichtlich einer Offenbarung (insb. § 121 Abs 5 StGB, § 26 Abs 2 und 4 ÄrzteG, § 27 ÄrzteG) betreffen wohl kaum die Übernahme einer Arztpraxis inklusive Patientenkartei. Stimmt der Patient nicht der Weitergabe der ihn betreffenden Daten zu, begibt sich der Arzt, der dennoch die Informationen an einen Nachfolger weitergibt/verkauft,

in die Gefahr eines Rechtsbruches.

Diskussionsgrundlage für eine Problemlösung könnte ein Urteil des deutschen Bundesgerichtshofes sein (BGH-Urteil vom 11. 12. 1991), der auch der in unserem Nachbarland herrschenden Rechtsunsicherheit bei diesem Thema ein Ende setzte:

Ein Kaufvertrag über eine Arztpraxis, der auch die Übergabe der Kranken- und Beratungskartei vorsieht, verletzt das Selbstbestimmungsrecht des Patienten und die ärztliche Schweigepflicht. Ein derartiger Vertrag ist daher nichtig. Der Arzt ist verpflichtet, die Zustimmung des Patienten zur Weitergabe seiner Behandlungsunterlagen in eindeutiger Weise einzuholen. Patienten in laufender Behandlung können nach Auffassung des BGH mündlich, alle anderen schriftlich befragt werden. Das schlüssige Verhalten des Patienten, etwa, wenn er sich bei dem die Praxis übernehmenden Arzt in Behandlung begibt, ist einer Zustimmung gleichgesetzt.

Im Interesse von Patient und auch Arzt scheint es eine billige Forderung an Interessensvertreter und Politik, auch für Österreich eine befriedigende und praktikable Lösung für die Weitergabe von Patientenkarteien zu finden, die dem Recht des Patienten auf Geheimhaltung und Verschwiegenheit ebenso entspricht wie der geordneten Weiterführung der Arztpraxis.



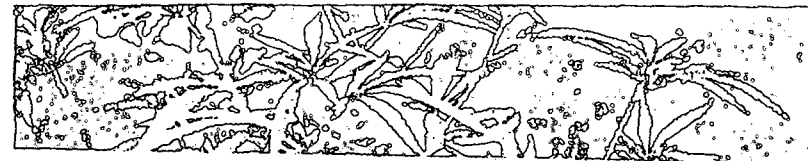
„Herz“ jeder Ordination: die Patientenkartei Bild: SN/Othmar F. Behr

## Anbau von Cannabis-Pflanzen

### Aufzucht zwecks Suchtgiftgewinnung grundsätzlich verboten

Von Prof. Gernot Götthardt

... aber nur vor, solange noch



4824/J XVIII. GP - Anfrage (gesamtes Original) I-11-1145.FINX + 4043 222 9766136